



Amtliche Bekanntmachung
nach
Naturschutzgesetz

**Verordnung der Großen Kreisstadt Mosbach zum Schutz von Naturdenkmälern –
Einzelbildungen – auf dem Gebiet der Stadt Mosbach**

- **Öffentliche Auslegung (§ 24 NatSchG Baden-Württemberg)**

Die Stadt Mosbach beabsichtigt aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sowie der §§ 23 Abs. 5, 24 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) Bäume (Einzelbildungen) per Rechtsverordnung als Naturdenkmale zu schützen.

Ziel und Zweck der Verordnung sind der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturgebilde aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Nach § 24 NatSchG Baden-Württemberg liegt der Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Anlagen und Karten für die Dauer eines Monats **vom 20. Juni bis zum 24. Juli 2018** zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten im Foyer des Technischen Rathauses, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, öffentlich aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Mosbach, Rubrik „Naturdenkmale“ (www.mosbach.de/naturdenkmale) einzusehen.

In dieser Zeit können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abt. Stadtplanung, Zimmer Nr. 004 oder elektronisch bei der Stadt Mosbach vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Mosbach, 09.06.2018

Oberbürgermeister Michael Jann